

SATZUNG

**des Rhein-Lahn-Kreises
über die**

Erhebung von Gebühren

**nach lebensmittel-, fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften**

vom 24.10.2011

Der Kreistag hat am 24.10.2011 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 208/2011 vom 02. März 2011 (EU Abl. Nr. L 58 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Untersuchungen
- § 3 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 4 Betriebsarten
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Auslagen
- § 8 Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Farmwild (Haarwild in Gehegen), Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen) und bei Wild außerhalb zugelassener Wildbearbeitungsbetriebe;
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle,
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb eines zugelassenen Schlachthofs - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Farmwild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;

- i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs lebensmittelrechtliche Bestimmungen vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Untersuchungen

- (1) Der Rhein-Lahn-Kreis erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV dieser Verordnung und in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AGLBR. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

Der Rhein-Lahn-Kreis erhebt für Amtshandlungen aufgrund § 8 Abs. 5 AGLBR kostendeckende Gebühren.

- (2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen und gelten für die dort jeweils genannten Zeiträume. Die Anlage bildet einen Teil dieser Satzung.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist und soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird ei-ne

Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

- (3) Für die Gesundheitsüberwachung bei Farmwild in Gehegen einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines werden Gebühren und Auslagen nach dem Aufwand erhoben.
- (4) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des zeitlichen Aufwandes erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (5) Soweit sich eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Daneben werden Reisekosten, soweit deren Festsetzung zulässig ist, nach § 7 erhoben.

§ 4

Betriebsarten

- (1) Der Rhein-Lahn-Kreis differenziert bei der Gebührenerhebung zwischen gewerblichen Kleinbetrieben und gewerblichen Großbetrieben.
- (2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren-

oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte bzw. zum Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird bzw. die Amtshandlung bedingt durch einen vom Gebührenschuldner zu vertretenden Umstand nicht ausgeübt werden kann; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.
- (4) Unterbleibt eine angemeldete Untersuchung, weil sie aufgrund eines dem Gebührenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden kann, werden die dadurch entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Wird die Amtshandlung auf Verlangen zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, wird der tarifvertraglich vorgesehene Zuschlag auf die Gebühren erhoben, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist.

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren sind Auslagen im Sinne des § 10 Landesgebührengesetz, soweit sie nach den einschlägigen Bestimmungen der EU-Richtlinien zulässig sind, zu erstatten. Reisekosten werden dabei in Form einer Pauschale erhoben.

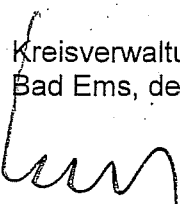
§ 8
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Rhein-Lahn-Kreis.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Lahn-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 07.12.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.04.2006, außer Kraft.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Bad Ems, den 24.10.2011



Günter Kern
Landrat

Hinweise:

Die ausgewiesenen Beträge sind kostendeckend nach Art. 27 Abs. 4 a) der VO (EG) 882/2004 und beachten die Mindestbeträge nach Anhang IV Abschnitt B der Verordnung.

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts. Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und anderen Paarhufer berücksichtigt.

1. Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

1.1¹ in gewerblichen Kleinbetrieben

		Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
		01.01.- 31.12.2008	01.01.- 31.12.2009	01.01.- 31.12.2010	Ab 01.01.2011
		€	€	€	€
ausgewachsene Rinder					
	- von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	18,73	20,54	19,62	22,71
	- von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	18,73	20,54	19,62	19,62
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	15,07	16,53	15,79	15,79
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	12,33	13,53	12,92	12,92
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	9,58	10,51	10,04	10,04
Jungrinder (bis 123 kg)					
	- bis 5 Schlachtungen je Tag	18,56	20,36	19,44	22,53
	- ab 6 Schlachtungen je Tag	18,56	20,36	19,44	19,44
Schafe, Ziegen, andere Paarhufer mit weniger als 12 kg					
	- von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	7,92	8,80	8,57	11,65
	- von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	7,92	8,80	8,57	8,57
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	6,35	7,06	6,87	6,87
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	5,15	5,73	5,58	5,58
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	3,97	4,41	4,30	4,30
Schafe, Ziegen, andere Paarhufer mit 12 kg bis 18 kg					
	- von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	7,92	8,80	8,57	11,67
	- von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	7,92	8,80	8,57	8,58
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	6,35	7,06	6,87	6,88
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	5,15	5,73	5,58	5,59
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	3,97	4,41	4,30	4,31
Schafe, Ziegen, andere Paarhufer mit mehr als 18 kg					
	- von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	7,93	8,81	8,58	11,67
	- von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	7,93	8,81	8,58	8,58
	- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	6,36	7,07	6,88	6,88
	- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	5,17	5,74	5,59	5,59
	- ab 120 Schlachtungen je Tag	3,98	4,43	4,31	4,31
Wildwiederkäuer		9,62	10,65	10,31	10,31
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)		--	--	--	1,24
Probenahme auf TSE		12,83	13,94	13,12	13,12
Laufvögel		19,38	16,70	27,51	27,53

¹ Die Staffelung nach Tierzahlen beruht auf den Staffelungen des Tarifvertrages.

Gebühr für Schweine ohne Verbringen der Trichinenprobe durch Untersuchungspersonal					
Schweine, ab 25 kg					
- von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag		13,33	14,84	14,65	18,31
- von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag		13,33	14,84	14,65	15,23
- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag		11,18	12,44	12,29	12,77
- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag		9,54	10,62	10,49	10,90
- ab 120 Schlachtungen je Tag		7,92	8,82	8,71	9,05
Schweine, unter 25 kg					
- bis 5 Schlachtungen je Tag		13,35	14,86	14,67	18,34
- ab 6 Schlachtungen je Tag		13,35	14,86	14,67	15,25
Einhufer		--	--	--	38,80
Wildschweine	(Vollständige Fleischuntersuchung)				
- unter 25 kg		13,51	15,04	14,84	15,42
- ab 25 kg und mehr		13,51	15,04	14,84	15,42

1.2 im gewerblichen Großbetrieb

		Gebühr 01.01.- 31.12.2008	Gebühr 01.01.- 31.12.2009	Gebühr 01.01.- 31.12.2010	Gebühr Ab 01.01.2011
		€	€	€	€
Ausgewachsene Rinder					
- bis 30 Schlachtungen je Tag		7,60	9,97	9,50	9,52
- von 31 bis 59 Schlachtungen je Tag		5,45	7,14	6,81	6,82
- von 60 bis 119 Schlachtungen je Tag		4,64	6,09	5,80	5,81
- ab 120 Schlachtungen je Tag		4,64	6,09	5,80	5,81
Jungrinder (bis 123 kg)		7,37	9,79	9,35	9,46
Schweine, ab 25 kg					
- bis 30 Schlachtungen je Tag		4,04	4,42	4,25	4,42
- von 31 bis 59 Schlachtungen je Tag		3,04	3,33	3,19	3,33
- von 60 bis 119 Schlachtungen je Tag		2,53	2,77	2,66	2,77
- ab 120 Schlachtungen je Tag		2,37	2,59	2,49	2,59
Schweine, unter 25 kg		3,63	4,24	4,06	4,17
Wildschweine (vollständige Fleischuntersuchung)					
- unter 25 kg		--	--	--	4,13
- ab 25 kg und mehr		--	--	--	4,28
Einhufer		--	--	--	12,83
Schafe, Ziegen, andere Paarhufer mit weniger als 12 kg					
- von 1 bis 35 Schlachtungen je Tag		--	--	--	2,97
- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag		--	--	--	2,10
- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag		--	--	--	1,67
- ab 120 Schlachtungen je Tag		--	--	--	1,53
Schafe, Ziegen, andere Paarhufer ab 12 kg					
- von 1 bis 35 Schlachtungen je Tag		--	--	--	2,97
- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag		--	--	--	2,10
- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag		--	--	--	1,67
- ab 120 Schlachtungen je Tag		--	--	--	1,53

Wildwiederkäuer				
- mit weniger als 12 kg	--	--	--	2,95
- mit 12 bis 18 kg	--	--	--	2,95
- mit mehr als 18 kg	--	--	--	2,95
Probenahme auf TSE	3,11	4,08	3,89	3,89
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	--	--	--	0,04

1.3 bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild

	Gebühr 01.01.- 31.12.2008	Gebühr 01.01.- 31.12.2009	Gebühr 01.01.- 31.12.2010	Gebühr Ab 01.01.2011
	€	€	€	€
Ausgewachsenem Rind	26,51	28,34	27,64	27,66
Jungrinder (bis 123 kg)	26,57	28,40	27,70	27,72
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	18,74	19,27	18,36	18,39
Wild- und Hauskaninchen	--	--	--	11,15
Wildwiederkäuer	--	--	--	20,63
Erlegtes Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung)				
- bis zu 5 Tiere	7,36	9,66	15,41	15,43
- über 5 Tiere	3,15	4,28	8,02	8,01
Aufschlag für Abholung der Proben bei Wildschweinen und anderem Haarwild je km gemäß Tarifvertrag	0,27/0,30*	0,30	0,30	0,30
Probenahme auf TSE	12,10	14,11	14,43	14,42
Gebühr bei beliebigen Jägern für Labor- und Befundkosten	2,00	2,00	2,00	2,00
<i>Ohne Verbringen von Trichinenproben durch Untersuchungspersonal</i>				
Schwein ab 25 kg	27,24	24,93	24,22	24,26
Schwein unter 25 kg	--	--	--	24,38
Wildschwein (Vollständige Fleischuntersuchung)	--	--	--	24,66
Einhufner	--	--	--	45,80

* 0,27 € von Januar bis August 2008; 0,30 € von September bis Dezember 2008

1.4 Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben

	Gebühr 01.01.- 31.12.2008	Gebühr 01.01.- 31.12.2009	Gebühr 01.01.- 31.12.2010	Gebühr Ab 01.01.2011
	€	€	€	€
Gebühr für Zerlegung von Fleisch nach Gewicht je (t)	7,55	8,55	8,94	8,96

1.5 Gebühren für Schlachtgeflügel und Geflügelfleischuntersuchungen

	Gebühr 01.01.- 31.12.2008	Gebühr 01.01.- 31.12.2009	Gebühr 01.01.- 31.12.2010	Gebühr Ab 01.01.2011
	€	€	€	€
Gebühr für Schlachtgeflügel je Tier	--	--	--	0,04
Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion (je Stunde)	63,20	63,20	63,20	63,20